

**Bestimmungen
für die Instandhaltung
maschinentechnischer und elektrotechnischer Anlagen**

1. Für die regelmäßigen Revisionen der maschinentechnischen und elektrotechnischen Anlagen ist der Anschließer verantwortlich. Er hat auf der Grundlage des § 39 dieser Anordnung die Zeitabstände für die Revisionen der einzelnen Anlagen schriftlich festzulegen und in die technische Akte aufzunehmen.
2. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit hat der Anschließer die maschinentechnischen und elektrotechnischen Anlagen zwischen den Revisionen planmäßig vorbeugend instandzuhalten. Entsprechende Maßnahmen der Kontrolle und Pflege sind vom Anschließer festzulegen.
3. Die Revisionen der maschinentechnischen und elektrotechnischen Anlagen haben sich auf alle Teile zu erstrecken, deren Zustand die Betriebssicherheit beeinflussen kann. Die Anlagen sind dabei soweit zu zerlegen, wie es zur Feststellung des Zustandes notwendig ist und es die Instandsetzung erfordert.
4. Die Revisionen der maschinentechnischen und elektrotechnischen Anlagen sind, außer bei überwachungspflichtigen Anlagen, von Fachkräften des Anschließers oder von Fachkräften eines Betriebes für die Instandhaltung dieser Anlagen durchzuführen.
5. Nach den Revisionen ist eine fachtechnische Abschlußprüfung durchzuführen. Die ordnungsgemäße Durchführung ist zu bescheinigen. Die Abschlußprüfung ist, außer bei überwachungspflichtigen Anlagen, von einem leitenden Mitarbeiter des Anschließers oder des Betriebes vorzunehmen, der die Revision durchgeführt hat.
6. Für jede maschinentechnische und elektrotechnische Anlage ist eine technische Akte zu führen, in der die vom Hersteller übergebenen Unterlagen und Bescheinigungen, die Bescheinigungen über die bahnaufsichtlichen Prüfungen, die Genehmigung der Staatlichen Bahnaufsicht zur Inbetriebnahme der Anlage, die Festlegungen über die Zeitabstände für die Revision sowie die Nachweise über durchgeführte Instandhaltungsmaßnahmen aufzubewahren sind.